

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!*

Stadtgemeinde:

3550

Langenlois

Postleitzahl

Rathausstraße 2

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:	
1 Haindorf, Haindorferhof	Bahnstraße 90	50 Meter	8 bis 14 Uhr
2 Haindorf, Eltern.Kind.Zentrum	Bahnstraße 49-51	50 Meter	8 bis 14 Uhr
3 Stadtmitte, Betreutes Wohnen	Bockshörndlstraße 5	50 Meter	8 bis 14 Uhr
4 Stadtmitte, Mittelschule (Turnsaal)	Kaserngasse 2	50 Meter	8 bis 14 Uhr
5 Obere Stadt, Heuriger Nastl	Gartenzeile 17	50 Meter	8 bis 14 Uhr
6 Mittelberg, Feuerwehrhaus	Mittelberg 1	50 Meter	9 bis 12 Uhr
7 Reith, ehem.Gasthaus Luf	Reith 35	50 Meter	9 bis 12 Uhr
8 Gobelsburg, Feuerwehrhaus	Schloss Straße 20	50 Meter	8 bis 14 Uhr
9 Schiltern, Volksschule	Schulgasse 8	50 Meter	8 bis 14 Uhr
10 Zöbing, Pfarrheim	Pfarrplatz 4	50 Meter	8 bis 14 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von.....siehe..... bis ..... oben ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung  
angeschlagen am 16.04.2024

abgenommen am 10.06.2024



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.